

Merkblatt für Aufenthalter*innen in Allschwil (Wochenaufenthalt)

Was ist ein Aufenthalt und was sind die Voraussetzungen für einen Aufenthalt?

Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben ihren Wohnsitz grundsätzlich ausserhalb der Gemeinde Allschwil. Aufgrund ihrer Arbeitssituation oder wegen einer Ausbildung sind sie aber gezwungen, in der Gemeinde Allschwil einen zweiten Aufenthaltsort zu wählen. Aufenthalterinnen und Aufenthalter wohnen nur an ihren Arbeits- oder Studientagen in Allschwil: An arbeitsfreien Tagen müssen sie an ihren bisherigen Wohnsitz zurückkehren. Aufenthalte sind grundsätzlich nur vorübergehende Lösungen. Gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz und der Rechtsprechung des Bundesgerichts gibt es diverse Anhaltspunkte zur Beurteilung, ob ein (Wochen-)Aufenthalt oder eine Niederlassung (definitive Anmeldung) vorliegt. Dazu gehören insbesondere die Arbeitsverhältnisse, das Alter (nicht über 30 Jahre), die Dauer des (Wochen-)Aufenthalts (Richtwert maximal 5 Jahre) und die Wohnverhältnisse.

Der Status als (Wochen-)Aufenthalter ist also dazu geschaffen worden, um primär einer Arbeit, fern des eigentlichen Zuhauses nachzugehen. Neben der Arbeit können dies auch ein Studium, eine Ausbildung oder der Aufenthalt in einer Ausbildungs-, Erziehungs- oder Strafanstalt sein. Sinn und Zweck ist es, keine Niederlassung begründen zu müssen, wenn sich der tatsächliche Lebensmittelpunkt weiterhin an einem anderen Ort befindet. Dies äussert sich z.B. dadurch, dass der oder die Lebenspartner(in) weiterhin am ursprünglichen Ort verbleibt.

Aufgaben der Abteilung Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung Allschwil

Die Einwohnerdienste haben die Aufgabe, die Wohn- und Arbeitssituation der Gesuchstellenden sorgfältig zu prüfen, bevor eine Bewilligung für den Aufenthalt erteilt wird. Die Beurteilung orientiert sich an den Meldevorschriften und der Praxis des Bundesgerichts. Wichtig ist, dass die Gründe für den Aufenthalt auch für Dritte klar erkennbar sind. Rein persönliche Motive, steuerliche Überlegungen oder private Wünsche der Gesuchstellenden sind nicht ausschlaggebend für eine Bewilligung des Gesuches. Der Aufenthalt wird in der Regel nach zwei Jahren wieder geprüft.

Auskunftspflicht der Meldepflichtigen

Aufenthalterinnen und Aufenthalter sind nach § 5 des Anmelde- und Registergesetz (ARG BL) verpflichtet, über sich und ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse Auskunft zu geben. Die Einwohnerdienste sind berechtigt, entsprechende Bestätigungen und Nachweise zu verlangen.

Für Fragen zum Aufenthalt sind wir gerne für Sie da.

Gemeindeverwaltung Allschwil
Abteilung Einwohnerdienste
Baslerstrasse 111
4123 Allschwil
061 486 26 00
einwohnerdienste@allschwil.bl.ch